

Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern?

Von Staatsanwalt **Thilo Kurz**, Ludwigsburg*

Das Verfahren gegen John Demjanjuk am Landgericht München hat neue Impulse für die Verfolgung von Bediensteten in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern gebracht. In diesem Verfahren wurde einerseits mit der Verfolgung eines Angehörigen der Personengruppe der sogenannten „Trawniki“¹ vor deutschen Gerichten Neuland betreten. Andererseits wurden die Grenzen der Anforderungen an den Nachweis einer individuellen Schuld der Lagermannschaftsangehörigen in den deutschen Vernichtungslagern neu ausgelotet, indem Demjanjuk für seinen allgemeinen Dienst im Vernichtungsbetrieb des Lagers Sobibor verurteilt wurde. Die in der Folge der Frankfurter Auschwitz-Prozesse seit dem Ende der sechziger Jahre entstandene Justizpraxis, Verfahren gegen das Personal der Vernichtungslager nur noch dann zu führen, wenn ein Nachweis der konkreten Art der Beteiligung an einer konkret bestimmbaren Tötung – der „konkrete Einzeltatnachweis“ – erbracht werden kann, scheint damit einen Paradigmenwechsel durchzumachen.

Im vorliegenden Beitrag soll die Entwicklung der Diskussion und Spruchpraxis betreffend diejenigen Konzentrations- und Vernichtungslager nachgezeichnet werden, deren Zweck ausschließlich oder zum Teil in der industriell organisierten Massenvernichtung bestand – namentlich Chelmno, die Lager der „Aktion Reinhardt“ (Sobibor, Treblinka sowie Belzec) und Auschwitz-Birkenau. Hierbei sollen insbesondere die beiden Aspekte in den Fokus genommen werden, die sich als wesentliche Ursachen für den Stillstand der strafrechtlichen Verfolgung des Wachpersonals der Vernichtungslager seit den siebziger Jahren herauskristallisiert haben, nämlich die Frage nach der Bestimmung der Haupttat und die Frage der erforderlichen Qualität des objektiven Tatbeitrages.²

Sodann soll eine Prüfung unternommen werden, ob die Kernsätze der Auschwitz-Rechtsprechung des BGH im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zur Beihilfe Bestand haben können.

The case against John Demjanjuk at the regional court in Munich has brought new impetus to the prosecution of guards in the Nazi extermination camps: On the one hand the persecution of the so called „Trawniki“-guards; on the other hand,

* Der Verf. ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn, derzeit abgeordnet an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.

¹ Die Bezeichnung „Trawniki“ leitet sich aus der beim polnischen Dorf Trawniki gelegenen Ausbildungseinrichtung der SS ab, in welcher u.a. aus Gefangenenlagern rekrutierte Kriegsgefangene zu Wachpersonal ausgebildet wurden.

² Hingegen ist nach heutigem Stand der historischen Forschungen in den seltensten Fällen von Situationen des Befehlsnotstandes oder der Unkenntnis des Lagerpersonales vom Vernichtungszweck und den Vernichtungsabläufen auszugehen.

the limits of proofing an individual guilt got explored during this trial. Demjanjuk was sentenced for his service within the framework of the killings in the extermination camp Sobibor.

The Frankfurter Auschwitz trials had the impact on the judicial practice in Germany since the end of the sixties, to charge members of the extermination camps only, if the proof of participation in a specifically identifiable killing – the „konkreter Einzeltatnachweis“ – could be provided.

This paper describes the development of the discussion and the case law relating to some of those camps, whose purpose was solely or partly the industrially organized mass destruction (Chelmno, the camp of the „Aktion Reinhardt“ [Sobibor, Treblinka and Belzec] and Auschwitz-Birkenau). In particular two aspects are taken into focus, which have emerged as major causes for the stop of the prosecution concerning guards of the death camps since the seventies: The question of the determination of the main offense and the question, which quality of aiding by the accomplice is necessary.

Then follows an examination whether the core sets of the former Auschwitz-decisions can endure in light of the recent Federal Court of Justice decisions.

I. Ursprünge der Entwicklung

1. LG Bonn, Urt. v. 30.3.1963 und 23.7.1965 – 8 Ks 3/62; BGH, Urt. v. 25.11.1964 – 2 StR 71/64; BGH, Urt. v. 3.8.1966 – 2 StR 149/66

Die im Demjanjuk-Verfahren gewonnene Erkenntnis, dass alle Bediensteten zumindest in den reinen Vernichtungslagern grundsätzlich den objektiven Tatbestand der Beihilfe zu Mord verwirklicht haben, ist nicht neu. Der BGH³ formulierte bereits im Rahmen des Verfahrens gegen Laabs und andere Angehörige der Wachmannschaft des Vernichtungslagers Chelmno⁴ auf das Revisionsvorbringen einiger Angeklagten, sie hätten nur befehlsgemäß wertneutralen polizeilichen Absperrdienst geleistet:

„Nach den Feststellungen, wie sie das Schwurgericht getroffen hat, haben die Angeklagten allein durch ihre Zugehörigkeit zu dem Sonderkommando, das eigens für die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Polens und gewisser anderer nach der Behauptung der Taturheber lebensunwerter Bevölkerungsgruppen gebildet worden war, bei der Tötung der Opfer Hilfe geleistet. Die Art der Aufgaben, die ihnen bei Durchführung der einzelnen Aktionen oblagen, ist daher – jedenfalls in diesem Zusammenhang – ohne Bedeutung“.

³ BGH, Urt. v. 25.11.1964 – 2 StR 71/64 = JuNSV, Bd. XXI, Lfd. Nr. 594 c, S. 352.

⁴ In Chelmno wurden von Ende 1941 bis Frühjahr 1943 mindestens 150.000 bis zu 340.000 und in einer zweiten Etappe nach Wiedererrichtung des Lagers vom Frühjahr 1944 bis Januar 1945 ca. 7.000 Menschen vergast. Die Mannschaft wurde nach dem Lagerleiter als „Sonderkommando Lange“ bezeichnet.

In jenem Verfahren gingen das Landgericht Bonn und der BGH davon aus, dass es sich aus der Sicht der Haupttäter bei dem Lagerbetrieb in seinen zwei Phasen um jeweils eine einheitliche Haupttat gehandelt hat:

„Die Beihilfehandlungen der Angeklagten in den einzelnen Lagerperioden stehen ebenso wie die Tathandlungen der Haupttäter im Verhältnis der Tateinheit zueinander (§ 73 StGB). Sie wurden in ihrer Gesamtheit sowohl 1942 bis 1943 als auch 1944 bis 1945 jeweils durch einen Willensakt der Taturheber veranlasst. Daher beruht auch die befehlsmäßige Beteiligung der Angeklagten an den Massenmorden auf je einem Tatentschluss und ist rechtlich als je eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Tateinheit anzusehen.

Bei den Angeklagten Laabs, Walter Burmeister und Haefele, die in beiden Lagerperioden in rechtlich erheblicher Weise an den Tötungen mitwirkten, liegen zwei selbstständige Beihilfehandlungen vor, die zueinander im Verhältnis der Tateinheit (§ 74 StGB) stehen.“⁵

Auch in nahezu allen anderen Entscheidungen⁶ betreffend die „reinen“ Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka II gelangten die Gerichte und, sofern beteiligt, der BGH zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem allein auf Massenvernichtung ausgelegten Lagerbetrieb um eine einheitliche Haupttat der Tathintermänner handelt. Tenoriert wird dahingehend, dass das angeklagte Lagerpersonal zu einer Beihilfe zum Mord an der Anzahl der Personen verurteilt wird, die während des jeweiligen Einsatzes des Angeklagten im betreffenden Lager den Tod fanden.

Entsprechend der Vorstellung, dass es sich bei diesen Vernichtungslagern um Tötungsmaschinen handelte, die allein dem Zweck der industriell organisierten Menschenvernichtung dienten, wurden in diesen Verfahren auch solche Angehörige der Lagermannschaft verurteilt, die nicht unmittelbar an der Vernichtung beteiligt waren, d.h. in direktem Kontakt mit den Opfern auf ihrem Weg in die Gaskammer standen. So wurde beispielsweise ein Buchhalter für seine Verwaltungstätigkeit in Sobibor wegen einer gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord an einer unbestimmten Vielzahl, mindestens an 68.000 Menschen, zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.⁷

⁵ LG Bonn, Urt. v. 23.7.1965 – 8 Ks 3/63 = JuNSV, Bd. XXI, Lfd. Nr. 594 a, S. 261.

⁶ Die einzige Ausnahme stellt insoweit das Verfahren gegen Demjanjuk dar (s.u. Abschnitt III. 1.). Die nachfolgende Aufstellung berücksichtigt nicht die Beschlüsse, mit denen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, bzw. die Angeklagten außer Verfolgung gesetzt wurden: Sobibor (JuNSV, Bd. VI, Lfd. Nr. 212; Bd. VII, Lfd. Nr. 233; Bd. XX, Lfd. Nr. 582; Bd. XXV, Lfd. Nr. 641 u. 642; Bd. XXXIV, Lfd. Nr. 746), Belzec (JuNSV, Bd. XX, Lfd. Nr. 585), Chelmno (JuNSV, Bd. XIX, Lfd. Nr. 557; Bd. XXI, Lfd. Nr. 594, Bd. XXII, Lfd. Nr. 603), Treblinka II (JuNSV, Bd. VIII, Lfd. Nr. 270, Bd. XXII, Lfd. Nr. 596; Bd. XXV, Lfd. Nr. 746).

⁷ LG Hagen, Urt. v. 20.12.1966 – 11 Ks 1/64; BGH, Urt. v. 25.3.1971 – 4 StR 47-48/69 = JuNSV, Bd. XXV, Lfd. Nr. 642 a und b. Siehe hierzu auch *Nestler*, Manuskript des Schlussvortrages als Nebenklägervertreter im Verfahren gegen

2. „Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen?“ (Bauer, JZ 1967, 625)

Damit standen diese Urteile im Einklang mit der Linie, die der mit dem Auschwitz-Verfahren befasste Frankfurter Generalstaatsanwalt *Dr. Fritz Bauer* im genannten Aufsatz mit extensiver Auslegung des Begriffes der „natürlichen Handlungseinheit“ seinerzeit so auf den Punkt brachte:

„Die organisatorischen Verzweigungen der zwangsläufig arbeitsteilig durchgeführten Aktionen, auch die Beteiligten, vor allem in den oberen und mittleren Rängen, sind weitgehend feststellbar. Ihre jeweiligen bürokratischen Apparaturen können erfasst werden. Die Gesamtkomplexe können in Pyramidenform vorgestellt werden. An der Spitze stand Hitler, dem etwa bei der ‚Endlösung der Judenfrage‘ Männer wie Himmler und Göring folgten.

Eine Aufteilung z.B. der ‚Endlösung der Judenfrage‘ oder eine Aufteilung z.B. der Beiträge der ganz überwiegenden Mehrzahl der Beteiligten – seien es Mittäter oder Gehilfen – in Episoden, die Auflösung des Geschehens und der Tätigkeiten der Mitwirkenden in – im Zeitlupenstil aufzuklärende – Details ist ein historisch und rechtlich untauglicher Versuch, ja ein unmögliches Unterfangen.“⁸

Die Bestimmung der Haupttat stellt für die Prüfung der Strafbarkeit des Helfers die Weichen hinsichtlich der erforderlichen Beweistiefe: Betrachtet man den gesamten Lagerbetrieb als eine auf natürlicher Handlungseinheit beruhende Haupttat, so kann bereits der Nachweis des Einsatzes im Vernichtungslager für den Nachweis des objektiven Tatbestandes einer Beihilfe zum grausamen und heimtückischen Mord ausreichend sein.

„Auch die Tätigkeit eines jeden Mitglieds eines Vernichtungslagers stellt vom Eintritt in das Lager, womit in aller Regel sofort die Kenntnis von dessen Aufgabe, Tötungsmaschinerie zu sein, verbunden war, bis zu seinem Ausscheiden eine natürliche Handlung dar, was immer er physisch zur Verwaltung des Lagers und damit zur ‚Endlösung‘ beigetragen hat. Er hat fortlaufend, ununterbrochen mitgewirkt. Die gesamte Tätigkeit stellt bei natürlicher Betrachtungsweise ein einheitliches von Stunde zu Stunde verbundenes Tun dar. Alle Willensäußerungen sind unselbstständige Elemente einer Gesamttat; schon die Anwesenheit ist psychische Beihilfe, die – soziologisch betrachtet – gerade bei Massenphänomenen nicht vernachlässigt werden darf. Jeder stützt den Nächsten, er macht ihm das kriminelle Tun leichter. Die Opfer während seines Lageraufenthaltes sind ihm zuzurechnen.“⁹

Wird hingegen das Geschehen in den Vernichtungslagern nach Tagesereignissen fragmentiert betrachtet, so muss nachgewiesen werden, dass sich der Wachmann gerade am speziellen Tagesereignis beteiligt hat. Dieser Nachweis ist in aller Regel nicht zu erbringen.

John Demjanjuk, http://www.nebenklage-sobibor.de/wp-content/uploads/2011/04/SKMBT_C20311050912570.pdf

(zuletzt aufgerufen am 12.03.2013).

⁸ *Bauer*, JZ 1967, 625.

⁹ *Bauer*, JZ 1967, 625 (627).

3. Die Frankfurter Auschwitz-Prozesse

Gerade aber die letztgenannte Herangehensweise wurde – ausgehend von den Entscheidungen des Frankfurter Landgerichts und des BGH zum Lagerkomplex Auschwitz¹⁰ in ausdrücklicher Ablehnung der Ansichten *Bauers* – prägend für die Justizpraxis der weiteren Jahrzehnte. Die Gerichte hatten sich in den Frankfurter Verfahren mit einem damals noch wenig erforschten Lagerkomplex zu beschäftigen, der sowohl in den Dimensionen betreffend Opferzahl¹¹ und Wachmannschaftsstärke¹² als auch hinsichtlich der Komplexität der Lagergeschichte die bisherigen Verfahren zu Vernichtungslagern bei weitem übertraf. In Abgrenzung zu den Lagern der „Aktion Reinhard“ und Chelumno geschah der Ausbau des Lagerkomplexes Auschwitz zum Hauptzentrum der industriell organisierten Vernichtung der verschiedenen Opfergruppen nicht einem feststehenden, qualitativ und quantitativ begrenzenden Plan folgend, sondern sukzessive entsprechend dem anwachsenden Bedarf an Vernichtungskapazität. Zur Funktion als Vernichtungslager trat die Funktion als Zwangsarbeitslager und als Drehscheibe bzw. Umschlagplatz für Arbeitssklaven aus allen Teilen der besetzten Gebiete. Hinzu kam noch neben den staatlich organisierten Morden in den Gaskammern und den medizinischen Versuchsstationen die systematische Unterversorgung mit Nahrungsmitteln und Kleidung bzw. Heizstoffen, katastrophale hygienische Zustände und ein außer Kontrolle geratenes, permanentes tägliches Morden im Lager bzw. in den Arbeitskommandos durch die politischen Abteilung, die SS-Wachmannschaften und die Kapos.

a) Bestimmung der Haupttat(en)

In den Urteilen der Frankfurter Auschwitz-Verfahren wird zunächst die Frage geprüft und verneint, ob das Vernichtungsprogramm im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten insgesamt oder zumindest die Morde im Lagerkomplex Auschwitz insgesamt eine natürliche Handlungseinheit darstellen.

Als Reaktion auf die besondere Komplexität des Konzentrationslagers Auschwitz beschreiten das Landgericht und der BGH bezüglich der Haupttat gegenüber den vorangegangenen Verfahren zu den kleineren Vernichtungslagern sodann einen neuen Weg. Einerseits verlangt der BGH eine differenzierte Betrachtung der einzelnen im Lager begangenen – meist nach Durchführung einer Selektion durch Vergasung der Insassen eines Deportationszuges abgeschlossenen – Haupttaten. Zur Ermittlung der „Haupttat“ wird auf das Geschehen innerhalb des Lagers und die als wahrscheinlich erachtete Wahrnehmung dieses Geschehens durch den Angeklagten abgestellt:

„Ob eine natürliche Handlungseinheit vorliegt, hängt wesentlich von der Planung und dem Willen des bestimmten

Angeklagten ab. Insofern ist jedoch keinerlei Anhalt für einen Rechtsverstoß des Schwurgerichts dargetan oder nur ersichtlich. Das Schwurgericht hat die Betätigung der einzelnen Angeklagten keineswegs in eine Vielzahl selbständiger Einzelhandlungen aufgelöst, sondern – von eigenmächtigen Einzeltötungen abgesehen – immer dann mehrere Handlungen zu einer natürlichen Handlungseinheit zusammengefasst, wenn sich die Einzelfälle als Teile eines einheitlichen Ganzen darstellen (Beispiel: die Tötungen von 750 Menschen eines Häftlingstransportes als eine Tat).“¹³

Andererseits wird auf die Benennung des Haupttäters der Haupttaten „im rechtlichen Sinne“ verzichtet und hinsichtlich der einzelnen Vernichtungsaktionen ausschließlich das Geschehen innerhalb des Lagers in den Blick genommen. Hingegen unterbleibt eine Prüfung der Frage, ob beispielsweise die „Ungarnaktion“, die Liquidierung des Ghettos Sosnowitz, die Vernichtung der holländischen, belgischen, französischen Juden etc. jeweils im Kontext einer in den Gaskammern von Auschwitz-Birkenau vollendeten Haupttat im rechtlichen Sinne stehen:

„Das Vernichtungsprogramm, bei dem den Lagern von Auschwitz eine wichtige Rolle zugewiesen und an dem der Angeklagte beteiligt war, ist von einer Vielzahl von Tätern durchgeführt worden, deren Feststellung es im Einzelnen in diesem Verfahren nicht bedarf. An erster Stelle sind Hitler und Himmler zu nennen, die das Tötungsvorhaben in Gang setzten, indem sie es planten, die organisatorischen Voraussetzungen zu seiner Durchführung schufen und die es in Gang hielten. Die von ihnen begangene Haupttat, als deren Teil sich die in Auschwitz durchgeführte Vergasung arbeitsunfähiger Häftlinge darstellt, erfüllt den Tatbestand des § 211 StGB alter und neuer Fassung. [...].

Die dem Vernichtungsprogramm ausgesetzten Häftlinge sind durch eine Vielzahl einzelner Handlungen im natürlichen Sinne getötet worden. Gleichwohl ist nicht jede einzelne Tötung als eine Handlung im Rechtssinne anzusehen. Mehrere natürliche Handlungen, von denen an sich jede den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, sind als eine Einheit zu werten, wenn sie auf einem Willensentschluss des Täters beruhen und bei natürlicher Betrachtungsweise – etwa wegen ihres zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs – als Teilstück eines einheitlichen Ganzen erscheinen. Hiernach kann die Vernichtungsaktion auch nicht als einheitliches Ganzes, als eine Tat Hitlers und Himmlers im Rechtssinne gewertet werden. Mag sie auf einem Willensentschluss Hitlers beruhen, so fehlt doch bei den einzelnen Tötungen der zeitliche und örtliche Zusammenhang. Die Tötungsvorhaben wurden in allen damals von Deutschland besetzten Teilen Europas verwirklicht, in der Endphase zumeist in den Ostgebieten. Es wirkten daran eine Vielzahl von Tätern und Gehilfen auf Grund eigener Willensentschlüsse mit. Die Tötung der Häftlinge wurde in verschiedener Weise durchgeführt, durch Erschießen oder Erhängen, durch Vergasung oder Injektionen. Daher nötigt eine natürliche Betrachtungsweise dazu, jede einzelne Vernichtungsaktion, die in der Regel mit der Gefangennahme und dem Abtransport

¹⁰ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 19./20.8.1965 – 4 Ks 2/63; BGH, Urt. v. 20.2.1969 – 2 StR 280/67; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 16.9.1966 – 4 Ks 3/63; BGH, Beschl. v. 3.7.1970 – 2 StR 246/68.

¹¹ In Auschwitz kamen allein durch Vergasung mittels Zyklon B mindestens 900.000 Menschen ums Leben.

¹² Insgesamt dürften im Lagerkomplex Auschwitz ca. 8.000 SS- und Wehrmachtsangehörige beschäftigt gewesen sein.

¹³ BGH, Urt. v. 20.2.1969 – 2 StR 280/67 = JuNSV, Bd. XXI, Lfd. Nr. 595 b, S. 45 f.

der Opfer zur Vernichtungsstätte begann, gegebenenfalls mit einer Selektion fortgesetzt wurde und mit der Tötung einer bestimmten Gruppe von Häftlingen endete, als eine Handlung im Rechtssinne anzusehen.“¹⁴

b) *Rechtlich erhebliche Beihilfehandlung*

Ist die im Tagesgeschäft zu suchende Haupttat – maximal die Vernichtung der Insassen aus einem Deportationstransport oder einem Gaskammer-Durchlauf – ermittelt, so muss der Tathelfer diese Haupttat konkret gefördert haben. Hierzu statuiert der BGH in der Revision betreffend den Freispruch des SS-Lagerzahnarztes Dr. Schatz¹⁵:

„Wie die Angriffe gegen den Freispruch von Dr. Schatz zeigen, meint sie in Übereinstimmung mit Bauer (JZ 1967, 625, 628), dass jeder, der in das Vernichtungsprogramm des Konzentrationslagers Auschwitz eingegliedert war und dort *irgendwie*¹⁶ anlässlich dieses Programms tätig wurde, sich objektiv an den Morden beteiligt hat und für alles Geschehene verantwortlich ist. Diese Ansicht ist nicht richtig. Sie würde bedeuten, dass auch ein Handeln, das die Haupttat in keiner Weise konkret fördert, bestraft werden müsste. Folgerichtig wäre auch der Arzt, der zur Betreuung der Wachmannschaft bestellt war und sich streng auf diese Aufgabe beschränkt hat, der Beihilfe zum Mord schuldig.“¹⁷

Eine weitergehende Erläuterung zur Frage der erforderlichen Qualität der konkreten Tatförderung wird nicht gegeben.

II. „Konkreter Einzeltatnachweis“

In den folgenden Jahrzehnten bis zum Demjanjuk-Verfahren wurden unter Anwendung dieser Grundsätze sämtliche Verfahren gegen die ehemaligen Angehörigen der Wachsturmbanne bzw. Wachmannschaften der reinen Vernichtungslager, des Konzentrationslagers Auschwitz und sonstiger Konzentrationslager mit und ohne Massenvernichtungsanlagen eingestellt, bei denen zwar die Zugehörigkeit zur Wachmannschaft, nicht aber eine konkret bestimmbare Einzeltat nachzuweisen war. Bestraft wurden i.d.R. nur noch Exzesstaten.

Die Einstellungsverfügungen nach § 170 Abs. 2 StPO folgen in aller Regel diesem Muster:

„Von den als lebend ermittelten Beschuldigten [...] wird keiner in den UNO-Beweisunterlagen konkret belastet. Diese Beschuldigten sind nur wegen ihrer Zugehörigkeit zur Wachmannschaft bzw. zum Sonderkommando des Vernichtungslagers Chelmnno in Verdacht geraten. [...].“

Alle Beschuldigten haben unwiderleglich in Abrede gestellt, an Vernichtungsaktionen oder Tötungsdelikten in Chel-

mno beteiligt gewesen zu sein. Sie sind durch andere Beschuldigte oder Zeugen nicht konkret belastet worden. [...]“¹⁸

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. begründete eine Einstellungsverfügung u.a. folgendermaßen:

„Zufolge der Erkenntnisse aus den zahlreichen anhängigen und anhängig gewesenen Ermittlungs- und Strafverfahren im Komplex Konzentrationslager Auschwitz sind den Angehörigen des Wachsturmbanns folgende Tatvorwürfe zu machen: [...] Beteiligung am allgemeinen Judenvernichtungsprogramm durch Rampendienst.“

Alle Beschuldigten in diesem Teilkomplex haben in ihren Vernehmungen angegeben, nie einen Häftling erschossen zu haben. Dies ist ihnen nicht zu widerlegen, da [...] konkrete Beschuldigungen nie erhoben worden sind.

Die Beschuldigten [...] haben eingeräumt, einmal bzw. wenige Male beim Rampendienst eingesetzt gewesen zu sein. Insoweit kann ihnen ein strafrechtlich vorwerfbares Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zum Mord nicht gemacht werden. Schon die Kausalität ihrer Tätigkeit für den Erfolg der Vernichtungsaktion ist zweifelhaft [...]“¹⁹

III. Neuere Rechtsprechung

1. LG München II, Urt. v. 12.5.2011 – 1 Ks 12496/08

Auch John Demjanjuk²⁰ konnte keine einzige, äquivalent kausale, konkrete Mitwirkungshandlung an der Vernichtung der Opfer nachgewiesen werden.

Nachgewiesen werden konnte aber sein allgemeiner, hinsichtlich der einzelnen Position nicht festgestellter Dienst als Wachmann in Sobibor während der „Abfertigung“ von 16 Transporten in einem Zeitraum von drei Monaten. Diesen Tatbeitrag stufte das Landgericht München als rechtlich erhebliche Förderung der Tat i.S.d. § 27 StGB ein:

„Die drei Vernichtungslager Treblinka, Belzec und Sobibor dienten nur dem einzigen Zweck der massenhaften Ermordung der jüdischen Bevölkerung Europas. Damit war jede Tätigkeit aller übrigen Wachleute im Lager eine Förderung des Hauptzwecks des Vernichtungslagers, gleich ob an der Rampe bei der Ankunft eines Zuges, beim Treiben der Gefangenen durch den „Schlauch“ zur Gaskammer, beim gewaltsamen Hineinpferchen in die Gaskammer, bei der Bewachung der Juden, welche die getöteten Menschen zu verbrennen hatten, bei der Bewachung der Arbeitshäftlinge, die den Lagerbetrieb aufrecht zu erhalten und den Lagerbetrieb aufrecht zu erhalten und die Verwertung der Habseligkeiten der Getöteten vorzunehmen hatten, oder auch nur bei der Wachtätigkeit auf dem Wachturm [...], ferner auch der Bereitschaftsdienst [...].“

¹⁴ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 16.9.1966 – 4 Ks 3/63 = JuNSV, Bd. XXIV, Lfd. Nr. 637a.

¹⁵ Dr. Schatz hatte eingeräumt, dienstplangemäß bei Selektionen an der Rampe anwesend gewesen zu sein. Nicht widerlegt werden konnte ihm seine Schilderung, wonach er sich nicht aktiv an den Selektionen beteiligt habe, sondern sich nur Geschäftigkeit vortäuschend an der Rampe „herumgedrückt“ habe.

¹⁶ *Hervorhebung* im Original.

¹⁷ JuNSV, Bd. XXI, Lfd. Nr. 595 b, S. 882.

¹⁸ Staatsanwaltschaft Dortmund, Einstellungsverfügung v. 28.11.1991 – 45 Js 84/88 (Verfahren betreffend Angehörige des oben genannten Sonderkommandos Lange).

¹⁹ Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M., Einstellungsverfügung v. 21.4.1982 – 50/4 Js 1173/62, S. 17.

²⁰ Der vor Rechtskraft des Urteils verstorbene Demjanjuk wurde erstinstanzlich wegen sechzehnfacher Beihilfe zum grausamen und heimtückischen Mord an insgesamt 28.060 Personen verurteilt.

Auch das Gewicht der Einzeltätigkeit für den Gesamtplan berührt nicht die Erfüllung des Tatbestandes der Beihilfe, sondern ist erst für die Strafzumessung von Bedeutung. Auf einen kausalen Ursachenzusammenhang kommt es gerade nicht an.²¹

Diese Einschätzung fügt sich nahtlos ein in die vom BGH für die reinen Vernichtungslager nie ausdrücklich aufgegebenen, seitens der Staatsanwaltschaften seit den Auschwitz-Verfahren über Jahrzehnte jedoch kaum mehr aufgegriffenen Linie der oben zitierten Urteile im Chelmo-Verfahren und den Urteilen zu Lagern der Aktion Reinhard, wonach die Vernichtungslager mit all seinen Abteilungen quasi organisch als arbeitsteilig organisiertes Vernichtungswerkzeug zu betrachten sind, so dass grundsätzlich alle Angehörigen dieser Maschine den objektiven Tatbestand der Beihilfe verwirklicht haben.

Hinsichtlich der Bestimmung der Haupttat und der Haupttäter knüpft das Landgericht München direkt an den Auschwitz-Prozess an:

„Die mit der Planung und Organisation der ‚Aktion Reinhardt‘ befassten Personen im RSHA, und der für die Leitung der ‚Aktion Reinhardt‘ zuständige SSPF führten vorsätzlich mit grausamen Mitteln und aus Rassenhass, somit aus niedrigen Beweggründen den Tod der jüdischen Häftlinge herbei. Täter waren auch solche SS- und Polizeiangehörige, die jüdische Häftlinge – sei es, weil sie nicht ausreichend arbeitsfähig erschienen, oder aus anderen willkürlichen Gründen – erschossen oder auf andere Weise getötet oder deren Tötung angeordnet haben [m.w.N.].

Inwieweit die Glieder der Befehlskette von der Reichs-SS- und Polizeiführung bis hinunter über die Lagerleitung und die SS- und Polizeioffiziere im Lager, welche die jeweiligen Befehle zum Verlassen der Züge, zur Aufstellung und Trennung der ins Lager transportierten Juden, und letztlich zum Marsch in die Gaskammern erteilten, selbst Täter waren oder nur Beihilfer, spielt keine entscheidende Rolle, wobei zumindest der Lagerleiter mit Tatherrschaft verantwortlich für die konkrete Umsetzung der Tötung der jeweils mit einem Transport ankommenden Juden war.²²

Zur Frage der Ideal- oder Realkonkurrenz zwischen den 16 Einzelkomplexen, nämlich die Vernichtung der Insassen von 16 eingehenden Transporten, führt das LG München aus:

„Die Kammer fasst die Beihilfe zur Ermordung der Juden eines jeweiligen Transports zu einer einheitlichen Tat zusammen (§ 52 Abs.1 StGB, § 73 a.F. StGB). [...].

Jedoch ist nicht feststellbar, dass der Angeklagte jeweils speziell auf die Vernichtung einzelner Juden oder einzelner Gruppen bezogene Handlungen begangen hat, oder – falls ja – wie oft und bei welchen Transporten dies geschehen ist. Vielmehr ist von einer einheitlichen Wachtätigkeit auszugehen, die in einem einheitlichen Geschehen den gesamten Vernichtungsablauf umfasst. Eine einheitliche Unterstützungshandlung zu mehreren einzelnen Taten begründet Tateinheit [...].

Die Beihilfe, die der Angeklagte bezogen auf den jeweiligen Transport begangen hat, stellt hingegen eine Tat dar, die im Verhältnis zur Tätigkeit bei den jeweils vorhergehenden

und nachfolgenden Transporten gem. § 53 Abs.1 StGB (§ 74 a.F. StGB) in Tateinheit steht. Daher liegen 16 Fälle der Beihilfe vor.

Die Kammer hat die gesamte Wachtätigkeit des Angeklagten in Sobibor nicht zur Tateinheit verbunden. Es mag schon zweifelhaft sein, ob dies angesichts des höchstpersönlichen Rechtsguts Leben über die Rechtsfigur des Organisationsdelikts überhaupt möglich ist. Jedenfalls kann dies allenfalls für die oberste Führungsebene im RSHA gelten. Für die ausführende Ebene der SS- und Polizeikräfte hat der BGH in der Entscheidung vom 20.2.1969 in der Revision des Frankfurter Auschwitz-Urteils ausgeführt, dass der Begriff des einen langen Zeitraum verknüpfenden „Massenverbrechens“ dem deutschen Strafrecht grundsätzlich fremd ist, und einzelne Handlungseinheiten bei natürlicher Betrachtungsweise als eine Tat anzusehen sind.²³

2. Aktuelle Rechtsprechung zur Beihilfe

Die Wertung des Dienstes von Demjanjuk als rechtlich erheblicher Tatbeitrag steht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BGH, wie sie im Verfahren gegen El Motasadeq in der Entscheidung vom 16.11.2006²⁴ betreffend die Beihilfe zum Terroranschlag vom 11.9.2001 ausführlich dargelegt wird:

„Nach ständiger Rechtsprechung (etwa BGHSt 46, 107, 109; BGH NJW 2001, 2409, 2410; NStZ 2004, 499, 500; vgl. die weiteren Nachweise bei Cramer/Heine in Schönke/Schröder, aaO § 27 Rdn. 8; Roxin in LK 11. Aufl. § 27 Rdn. 1 Fn. 1) ist als Hilfeleistung in diesem Sinne grundsätzlich jede Handlung anzusehen, die die Herbeiführung des Taterfolges durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert; dass sie für den Eintritt dieses Erfolges in seinem konkreten Gepräge in irgendeiner Weise kausal wird, ist nicht erforderlich. Diese Voraussetzungen treffen auf die Tatbeiträge des Angeklagten zu:

[...]. Die Verschleierung der Tatvorbereitungen und das Mitwirken am Bereitstellen von finanziellen Mitteln für die Durchführung dieser Vorbereitungen haben den zur Tatvollendung führenden konkreten Geschehensablauf bis in die Ausführungsphase mitgeprägt. Dass die Anschläge möglicherweise ohne die Mitwirkung des Angeklagten ebenfalls durchgeführt worden wären, weil die Tatvorbereitungen eventuell auch ohne dessen Verdeckungsmaßnahmen nicht aufgefallen wären, ändert hieran nichts. Gleiches gilt für den Umstand, dass sich die Bereitstellung der 5.000 DM letztlich als überflüssig erwies, weil noch vor Eintreffen dieses Betrages in den USA das dortige Konto Attas und Alshehhis bereits aus anderen Quellen wiederaufgefüllt worden war; denn die 5.000 DM standen trotzdem zur Finanzierung der Tatvorbereitung zur Verfügung und behielten damit ihre Bedeutung als Element des zur Tatvollendung hinführenden Gesamtgeschehens mit tatfördernder und -erleichternder Wirkung bis in die Ausführungsphase hinein. Durch seine Verschleierung des wahren Aufenthalts Attas, Alshehhis und Jarrahs unterstützte der Angeklagte objektiv auch die Haupttat Hanjourns, da auch

²¹ JuNSV, Bd. XLIX, S. 363.

²² JuNSV, Bd. XLIX, S. 367 f.

²³ JuNSV, Bd. XLIX, S. 368.

²⁴ BGH, Urt. v. 16.11.2006 – 3 StR 139/06.

deren Durchführung durch die Entdeckung der Tatvorbereitung der drei anderen ‚Piloten‘ gefährdet worden wäre. [...].

Zum einen kommt es auf das Gewicht des tatfördernden Beitrags für dessen Einstufung als Hilfeleistung grundsätzlich nicht an; dieses ist allein für die Strafzumessung relevant. [...].²⁵

Hiernach kommt es – mutatis mutandis – weder darauf an, dass der einzelne Mannschaftsangehörige mit seinem Tatbeitrag austauschbar ist, noch kommt es darauf an, dass der Tatbeitrag des einzelnen SS-Mannes bedingt durch die arbeitsteilige Struktur des Vernichtungslagers so untergeordnet ist, dass eine Kausalität seiner Beihilfehandlungen nicht nachzuweisen ist.²⁶ Der Beitrag des Einzelnen kann hinweg gedacht werden, ohne dass der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges entfiel. Jedoch verleiht sein Beitrag auf seiner Position an einer beliebigen Stelle des Lagers der konkreten Tötung ihr konkretes Gepräge.

3. Neutrale Handlungen

Dies wird nach aktuell herrschender Rechtsprechung selbst dann gelten, wenn der Betreffende im Lagergefüge nicht in direktem Zusammenhang mit den physischen Vernichtungsabläufen steht, sondern beispielsweise wie der oben genannte Buchhalter in der Lagerverwaltung mit einer an sich neutralen Tätigkeit befasst ist:

„Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten; das Tun verliere stets den ‚Alltagscharakter‘ und sei als ‚Solidarisierung‘ mit dem Täter zu deuten. Hält der Hilfeleistende es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so liegt regelmäßig noch keine strafbare Beihilfehandlung vor, sofern er nicht bei einem, von ihm erkannten sehr hohen Risiko der Haupttatbegehung handelt, so dass er sich ‚die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ‘ (BGHSt 46 112, NJW 01, 2410, NStZ 00, 34, 04, 43, wistra 05, 228 je unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten von Roxin LK 11, Stree/Wessels-FS 378, Miyazawa-FS 512, AT II 206 ff. § 27 RN 19, vgl. BGHR § 27 Abs. 1 Hilfeleisten 3, § 266 Abs. 1 Beihilfe 3, s. Fischer 18 u. eingeh. Rackow aaO 281 ff.; zust. Rengier AT 45/109, SSW-Murmann 6).“²⁷

4. Bestimmung der Haupttat

Der in den Auschwitz-Verfahren vorgegebene und im Demjanjuk-Verfahren aufgegriffene Verzicht auf eine detaillierte

Prüfung, ob die einzelnen in den Lagern angekommenen Transporte ihrerseits Teil einer übergreifenden Haupttat jenseits des gesamten Vernichtungsprogrammes bzw. des gesamten Lagergeschehens sind, wirft dagegen nicht nur erhebliche Beweisprobleme – der „konkrete Einzelattnachweis“ war und ist für die nicht in das Lagerinnenleben eingebundenen Angehörigen der SS-Wachsturmbanne und erst recht für Angehörige der Innenverwaltung praktisch nicht zu erbringen –, sondern auch rechtsdogmatische Probleme auf; ebenso die Idee, die Frage der Verknüpfung der einzelnen Transportzüge zu einer Haupttat allein am Wahrnehmungshorizont des einzelnen Wachmanns festzumachen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass das LG Frankfurt a.M. und der BGH an anderer Stelle²⁸ zu dem Ergebnis gelangten, dass sich beispielsweise die gesamte „Ungarn-Aktion“ mit ihren weit über 300.000 in den Gaskammern von Auschwitz unmittelbar nach ihrer Ankunft ermordeten Juden für die Angehörigen des „Sonderkommandos Eichmann“ Krumei und Hunsche als eine einheitliche, auf natürlicher Handlungseinheit beruhende Tat im rechtlichen Sinne darstellt.

Hat – hypothetisch – ein Wachmann in Auschwitz-Birkenau, der die sonstigen Voraussetzungen der Strafbarkeit erfüllt, beispielsweise im Frühsommer des Jahres 1944 täglich mitgeholfen, die jeweiligen Opfer aus zehn von insgesamt 137 aus Ungarn kommenden Deportationszügen in die Gaskammern zu treiben, so hat er sich bei Anwendung der im Auschwitz-Verfahren aufgestellten Grundsätze der zehnfachen Beihilfe zum Mord an der jeweiligen Anzahl der Opfer aus diesen Zügen schuldig gemacht.

Dies steht jedoch im Widerspruch zum Grundsatz der limitierten Akzessorietät der Beihilfe, wonach sich das Unrecht der Beihilfetat aus dem Unrecht der Haupttat ableitet und wonach die in mehreren Teilakten geleistete Beihilfe zu ein und derselben Haupttat grundsätzlich nur als eine Beihilfetat zu werten ist.²⁹ Das alleinige Abstellen auf die Sicht des Wachmanns durch den BGH („Ob eine natürliche Handlungseinheit vorliegt, hängt wesentlich von der Planung und dem Willen des bestimmten Angeklagten ab.“ [s.o]) dürfte für den Tathelfer seine Grenze in Anzahl und Umfang der Haupttaten finden.

So formuliert der BGH beispielsweise in seiner Entscheidung vom 14.4.1999:

„Mehrere Beihilfehandlungen zu einer Tat eines Täters rechtfertigen nämlich grundsätzlich nur die Annahme einer Beihilfe, da sich das Unrecht des Gehilfen nur aus dem Unrecht der Rechtsgutsverletzung der einmalig begangenen Haupttat ableiten lässt (Rissing-van Saan in LK 11. Aufl. vor

²⁵ BGH, Urt. v. 16.11.2006 – 3 StR 139/06, Rn. 40 ff. (juris).

²⁶ Eine Abkehr von dieser Rechtsprechung kann auch nicht im aktuellen Beschluss des BGH, Beschl. v. 25.5.2012 – AK 14/12, betreffend einen Helfer der rechtsradikalen Terrorzelle „NSU“ gesehen werden. Der Helfer hatte seinen Tatbeitrag „Zur Verfügung stellen einer Schusswaffe“ Jahre vor einer nachweisbaren Konkretisierung der Tatpläne zu Ermordung von Ausländern geleistet.

²⁷ Heine, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 27 Rn. 4 ff.

²⁸ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.8.1969 – 4 Ks 1/63; BGH, Urt. v. 17.1.1973 – 2 StR 186/72.

²⁹ Vgl. BGH, Beschl. v. 14.4.1999 – 1 StR 678/98, Rn. 16; BGH, Beschl. v. 2.9.2008 – 5 StR 356/08, Rn. 5, 8; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 60. Aufl. 2013, § 27 Rn. 31a sowie vor § 52 Rn. 11; Heine (Fn. 27), § 27 Rn. 28; Rissing-van Saan, in: Lauffhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, Vor § 52 Rn. 82 f.

§ 52 Rdn. 58; Roxin in LK 11. Aufl. § 27 Rdn. 54). Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – ein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen den Einzelhandlungen besteht (vgl. BGHR StGB § 27 Abs. 1 Konkurrenzen 1/mehrere Hilfeleistungen).³⁰

„Enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang“ in diesem Sinne ist weit zu fassen. So wurden vom BGH im oben bereits zitierten Verfahren gegen El Motassadeq³¹ beispielsweise zwei über einen Zeitraum von ca. einem Jahr auseinanderliegende, qualitativ völlig unterschiedliche Beihilfehandlungen als eine Tat der Beihilfe zu Mord u.a. gewertet.

Noch deutlicher äußert sich der BGH in seiner Entscheidung vom 1.8.2000:

„Rechtsfehlerfrei ist auch die Annahme jeweils einer einheitlichen Beihilfe des Angeklagten, soweit die Zeugen St und Fl mit Unterstützung des Angeklagten mehrere nicht in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehende und zum Teil auf mehrere Monate verteilte anonymisierte Übertragungsvorgänge vorgenommen haben, weil sich die Beihilfehandlungen jeweils auf dieselben Haupttaten bezogen haben. Mehrere Beihilfehandlungen zu einer Tat rechtfertigen nämlich grundsätzlich lediglich die Annahme einer Beihilfe, da sich das Unrecht des Gehilfen nur aus dem Unrecht der Rechtsgutsverletzung der Haupttat – hier der Steuerhinterziehung nach § 370 AO im Hinblick auf die einheitlich abzugebende Einkommensteuererklärung – ableiten lässt (vgl. BGH NStZ 1999, 513, 514 m.w.N.).“³²

Im obigen, hypothetischen Beispiel wäre für den Wachmann von Auschwitz-Birkenau der enge zeitliche und räumliche Zusammenhang unzweifelhaft gegeben. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die Wachmänner von Auschwitz-Birkenau durchaus aufgrund der zahlreichen organisatorischen und baulichen Veränderungen, die gerade im Hinblick auf die anstehende „Ungarn-Aktion“³³ vorgenommen worden waren und aus weiteren Gründen zumindest eine grobe Vorstellung davon hatten, dass sie sich an einer landesbezogenen Vernichtungs großaktion beteiligten.

Eine Verurteilung kann nach hiesiger Ansicht in diesen Fällen folglich nur wegen einer Beihilfe zu einer Haupttat und nicht wegen zehn Beihilfetaten zu einer Haupttat erfolgen, zumal andernfalls auch der Grundsatz „in dubio pro reo“ verletzt sein kann – die Verurteilung wegen einer Tat ist für den Verurteilten meist günstiger als die Verurteilung wegen mehrerer Taten.³⁴

Ob sich der Betroffene durch seine Mitwirkung in der Vernichtungsmaschinerie einer oder mehrerer Beihilfetaten schuldig gemacht hat, könnte demnach nicht unabhängig von Anzahl der Haupttaten entschieden werden. Zudem wären dem

Helfer nicht nur diejenigen Opfer aus dem jeweiligen Transport zuzurechnen, sondern die Gesamtzahl der Opfer der „eigentlichen“ Haupttat, sofern der Wachmann die Dimension des Tatplanes nachweislich zumindest in seinen Grundzügen erfasst hat.

Erst wenn feststünde, an welchen verschiedenen Haupttaten der Betroffene sich – in der Regel durch eine Vielzahl von Einzelhandlungen – beteiligt hat, stellt sich die Frage, ob diese aus der Anzahl der Haupttaten folgende Anzahl der Beihilfehandlungen im Wege der natürlichen Handlungseinheit miteinander zu einer einzigen Beihilfehandlung verklammert sind, wobei hierbei dann die Vorstellung des Gehilfen maßgeblich wäre.

IV. Anwendung der Grundsätze für reine Vernichtungslager auf das Lagerpersonal von Auschwitz

Wie ausgeführt, gelangten die Gerichte in den genannten Entscheidungen für die reinen Vernichtungslager der Aktion Reinhardt und Chelmo zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich jeder Angehörige der Lagermannschaften zumindest den objektiven Tatbestand der Beihilfe zu Mord verwirklicht hat.

Ob diese Erkenntnis unter Berücksichtigung der aufgeführten Rechtsprechung auch auf den Lagerkomplex Auschwitz übertragbar ist, ist offen. Naheliegend ist eine solche Übertragung zumindest für das Lager Auschwitz-Birkenau, in welchem zwischen Sommer 1942 und November 1944 mindestens 900.000 Männer, Frauen und Kinder unmittelbar nach ihrer Ankunft vergast wurden. Nicht entscheidend dürfte hierbei sein, dass Auschwitz-Birkenau gleichzeitig als Zwangsarbeiterlager fungierte, wo die zu den 20-30 %³⁵ nach Ankunft als arbeitsfähig selektierten Häftlinge gehörenden Opfer bis zu ihrem normalerweise binnen weniger Monate eintretenden Tod in Arbeitskommandos innerhalb und außerhalb des Lagers noch Zwangsarbeit zu verrichten hatten.

Nach den Feststellungen in den Frankfurter Auschwitz-Verfahren und nach den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft war auch den dortigen Wachleuten kurz nach Dienstantritt im Lager dessen Vernichtungszweck bekannt. Auch wenn die Mehrzahl der SS-Angehörigen zwar in der Innenverwaltung oder durch die verschiedenen Aufgabenbereiche des Wachsturmbannes rotierend auf den Postenketten, der Hauptwache, der Häftlingsbegleitung, im Bereitschaftsdienst und bei Absperrdiensten an der Rampe, nicht aber direkt an den Krematorien eingesetzt wurden, so waren sie doch darüber informiert, dass die von ihnen bewachten Männer, Frauen und Kinder in geschlossenen Güterwaggons von ihren Herkunftsorten in viele Tage dauernden Reisen aus allen Teilen Europas ohne Nahrung und Wasser in katastrophalen hygienischen Verhältnissen zu den Auschwitzer Vernichtungsstätten transportiert wurden, um dort unter insgesamt grausamen Umständen heimtückisch und aus Rassenhass und Menschenverachtung vergast zu werden. Auch dürfte ihnen bewusst gewesen sein, dass sie durch ihre Dienstausbildung ihren Teil zum reibungslosen Ablauf der Vernichtungsmaschinerie und insbesondere zumindest zu den Großaktionen wie z.B. die Vernichtung der Juden Ungarns, Griechenlands, Hollands, Belgiens

³⁰ BGH, Beschl. v. 14.4.1999 – 1 StR 678/98.

³¹ BGH, Urt. v. 16.11.2006 – 3 StR 139/06.

³² BGH, Urt. v. 1.8.2000 – 5 StR 624/99.

³³ Auch sonst war für die Wachleute anhand der Kleidung, der mitgebrachten Waren, der Zugaufschriften, der Sprache der Opfer etc. durchaus wahrnehmbar, zu welcher Landes- bzw. Gebietsaktion die jeweiligen Opfer gehörten.

³⁴ Zur Anwendung des In dubio-Grundsatzes auf Konkurrenzen: Fischer (Fn. 29), Vor § 52 Rn. 1.

³⁵ Der Durchschnittswert verringerte sich kontinuierlich.

etc. leisten. Insbesondere die Ungarn-Aktion war von einer solchen Vielzahl von allseits wahrgenommenen baulichen und organisatorischen Veränderungen (Verlegung der Anknüpfungsrampe in das Lagergelände, Urlaubssperre, veränderte Arbeitszeiten etc.) begleitet und hat durch die über 300.000 Männer, Frauen und Kinder, die innerhalb von rund fünf Monaten über das Gelände in die Krematorien mit ihren qualmenden Schornsteinen geführt wurden, den Lageralltag derartig geprägt, dass jedem Bediensteten klar gewesen sein musste, woran er mitwirkt.

Vorausgesetzt die sonstigen Bedingungen der Strafbarkeit sind gegeben, hätte sich der Wachmann oder Angehörige der Innenverwaltung in Auschwitz-Birkenau hiernach auch ohne „konkreten Einzeltatnachweis“ zumindest der Beihilfe zum grausamen und heimtückischen Mord in einer Anzahl von Fällen, die sich an der von ihm nachweislich wahrgenommenen Anzahl von Großaktionen wie etwa der Ungarnaktion orientiert, schuldig gemacht.

V. Fazit

Die im Demjanjuk-Urteil zugrunde gelegte Deutung seines Tatbeitrag als Wachmann auf einem nicht näher ermittelten Posten im Vernichtungslager als Förderung der Haupttat i.S.d. § 27 StGB auch ohne „konkreten Einzeltatnachweis“ und ohne Nachweis einer für eine bestimmte Tötung kausalen Handlung steht im Einklang mit der älteren Rechtsprechung zu den reinen Vernichtungslagern. Diese Deutung steht darüber hinaus im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BGH.³⁶ Die im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess im Rahmen des Freispruches von Dr. Schatz an die Tatförderung angelegten Maßstäbe können nach der hier vertretenen Auffassung keinen Bestand haben.

In den Auschwitz-Verfahren wird zudem eine Fragmentierung der Vernichtungsabläufe in Haupttaten eingeführt, die über die Dimension eines im Lager angekommenen Transportes nicht hinausgehen. Maßstab zur Feststellung der Haupttat soll allein die Warte des Tathelfers sein, während eine Feststellung der tatsächlichen Haupttat und die Berücksichtigung des Kontextes, in dem der Transport steht, unterbleibt. Dies führt zu Verletzungen des Grundsatzes der limitierten Akzessorität und des Grundsatzes „in dubio pro reo“ und schafft gleichzeitig praktisch unlösbare Beweisprobleme.

Stattdessen ist zur Bestimmung der beihilfefähigen Haupttat eine konkrete Überprüfung der jeweiligen Vernichtungsaktion („Ungarn-Aktion“, Griechenland, Lager Westerbork etc.) erforderlich. Der Beweisfokus verschiebt sich dadurch vom Nachweis der konkreten Art der Beteiligung des SS-Mannes an einem bestimmten Teilakt der Vernichtung, etwa bei der „Abfertigung“ eines einzelnen Transportes, hin zum Nachweis, dass der Bedienstete seine (untergeordnete) Rolle an einer beliebigen Stelle der Vernichtungsmaschinerie bei der Verwirklichung der verschiedenen, sich aus den Landes- und Gebietsaktionen der „Führung“ ergebenden Haupttaten erkannt hat.

Es bleibt abzuwarten, ob der BGH noch in anderen Verfahren Gelegenheit finden wird, sich klärend zu den aufge-

worfenen Fragen zu äußern und wie sich die Wissenschaft hierzu stellt. Die bisherigen Veröffentlichungen zum Demjanjuk-Verfahren haben andere Schwerpunkte.³⁷

³⁶ Beispielsweise: BGH, Urt. v. 16.11.2006 – 3 StR 139/06.

³⁷ Beispielsweise: *Hassemer*, APUZ 7/2010 v. 8.2.2010, <http://www.bpb.de/apuz/32965/vom-sinn-des-strafens-essay> (zuletzt aufgerufen am 19.12.2012); *Burchard*, HRRS 2010, 132; *Beck*, HRRS 2010, 156.